



Vernehmlassung zur Ordnungsbussenliste

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Ordnungsbussenliste vernehmen lassen zu dürfen.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände zu Lasten des Strafbefehlsverfahrens erfolgt ist, werden doch die in letzterem erhobenen Gebühren von den Beurteilten häufig als Bestandteil der Strafe empfunden. Da im Strafbefehlsverfahren in der Regel ebenfalls keine Anhörung der beurteilten Person vor Erlass des Strafbefehls erfolgt, führt das Ordnungsbussenverfahren insofern in der Praxis zu keiner Einschränkung des rechtlichen Gehörs. Immerhin möchten wir darauf hinweisen, dass im Strafbefehl eine kurze Sachverhaltsschilderung vorzunehmen ist und möchten zur Diskussion stellen, ob dies in knapper Form nicht auch in der Ordnungsbusse erfolgen könnte.

Wir verzichten darauf, die Bussenhöhe der einzelnen Tatbestände zu diskutieren, zumal der Maximalbetrag von CHF 200.- (vgl. USG Ziff. 12.5.) nicht exorbitant hoch ausgefallen ist.

Verabschiedet vom PV am 10. März 2020